

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Halsenbach

-Satzung mit Änderungen vom 21.11.2019-

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Halsenbach“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V. Für den Verein wird die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Simmern beantragt. Der Sitz des Vereins ist Halsenbach.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein soll im Rahmen des Schullebens der Grundschule Halsenbach ideelle und materielle Hilfe dort leisten, wo andere Unterstützungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße erfolgen, z.B. bei der Durchführung von mehrtägigen Klassenfahrten und Schüleraustauschprogrammen, in sozialen Härtefällen bei der Förderung von schulischen und außerschulischen Arbeitsgemeinschaften und Wettbewerben, sowie bei allen Veranstaltungen, die der Pflege der Gemeinschaft von Schule und Elternhaus dienen (Schulfeste und Schulfesteiern).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3

Eintritt der Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und mit zu beraten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Der Verein erhebt zur Finanzierung seiner Ausgaben Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt jeweils die Mitgliederversammlung.

§ 4

Austritt der Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch den Austritt des Mitgliedes.

Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags endet erst mit Ablauf des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag beträgt mindestens 12,--DM. Er ist einmal jährlich zu entrichten.

Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für fördernde Mitglieder, die juristische Personen sind, gilt ein Jahresbeitrag von 60,-DM.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand (§26BGB) wird alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem bis drei Beisitzern. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Grundsätzlich vertreten je zwei Vorstandsmitglieder den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitgliederversammlung kann Einzelvertretungsberechtigung erteilen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder können nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt bleiben, bis Nachfolger gewählt wurden.

§ 7

Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Dabei hat ihr der Vorstand einen Bericht über die Verteilung der Mittel zu geben.

Ihrer Beschlussfassung sind vorbehalten:

1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Satzungsänderungen
6. Auflösung des Vereins

§ 8

Form der Berufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend oder (durch mündliche oder schriftliche Vollmacht gegenüber dem Vorstand) vertreten sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen und vertretenden Stimmen.

§ 10

Beurkundung der Beschlüsse

Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Sie ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Verbandsgemeinde Emmelshausen, die es unmittelbar ausschließlich für die Grundschule Halsenbach zu verwenden hat.